

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin



76. Jahrgang Nr. 43

Ausgegeben zu Berlin am 9. Oktober 2026

ISSN 2510-358X

Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Verleihung des **Verdienstordens des Landes Berlin**. 3027

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Rundschreiben Soz Nummer 6/2026 über die Anwendung der
Verwaltungsvorschriften über den **Ehrenamtlichen Dienst im
sozialen Bereich** (VV EaD). 3027

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der
Ausführungsvorschriften zu **Veranstaltungen der Schule**
(AV Veranstaltungen) 3028

Senatsverwaltung für Finanzen

Bestellung einer **Geschäftsleiterin für den Landesbetrieb für
Gebäudebewirtschaftung Betriebsteil B**. 3029

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über den **Umgang mit Grundstücken im unmittelbaren oder
künftigen Eigentum des Landes Berlin** (Grundstücksordnung-GrO) . 3029

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der **Straßenverkehrs-Ordnung** (StVO) 3030

Absage eines **Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 BImSchG**
(Bundes-Immissionsschutzgesetz). 3031

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen,

Besondere **Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet
Wilhelmstadt** - Berichtigung - 3031

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Verlängerung der Richtlinie des Landes Berlin zur **Förderung
der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für
Internationalisierung** (Pfi-NETZ). 3032

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	
Verlängerung der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfl-GEM)	3037
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	
Verlängerung von sechs staatlichen Anerkennungen	3043-3044
Apothekerversorgung Berlin	
Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (GO VV AVB).	3045
Architektenkammer Berlin	
Sachverständigenordnung	3049
Baukammer Berlin	
Öffentliche Bestellung	3058
Berlin Energie	
Jahresabschluss 2025	3059
 Bezirksämter	 3066
Stellenausschreibungen	3074
Gerichte	3093
Nicht amtlicher Teil	3094

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Protokoll

Verleihung des Verdienstordens des Landes Berlin

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

RBm - Skzl II A 2

Telefon: 9026-2630 oder 9026-0, intern 926-2630

Am 1. Oktober 2026 wurden folgende Personen vom Regierenden Bürgermeister von Berlin im Namen des Senats mit dem Verdienstorden des Landes Berlin geehrt:

Şemsi Bilgi

Thomas de Vachroi

Prof. Dr. Karsten Dreinhöfer

Jan Eder

Bastian Finke

Beate Kitzmann

Dragan Mitrovski

Reinhard Müller

Nadja Ofuatey-Alazard

Sabine Röhm

Elena Semechin

Martina Tiffel

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Rundschreiben Soz Nummer 6/2026 über die Anwendung der Verwaltungsvorschriften über den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich (VV EaD)

Bekanntmachung vom 17. September 2026

ASGIVA III E 1.1

Telefon: 9028-2815 oder 9028-0, intern 928-2815

Gemäß § 3 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) nehmen die Bezirke ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger wahr.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG [bis 31. Dezember 2025 in Kraft]) wurden zur Regelung des Ehrenamtlichen Dienstes bei den Bezirksämtern von Berlin die Verwaltungsvorschriften über den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich (VV EaD) erlassen (ABl. 2016, S. 2056). Die VV EaD treten mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Am 1. Januar 2026 sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG BE) neue Regelungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften rechtsverbindlich geworden. Es ist beabsichtigt, unter Beachtung des LOG BE, neue

Verwaltungsvorschriften zur Regelung des Ehrenamtlichen Dienstes im sozialen Bereich bei den Bezirksämtern zu erlassen.

Um die Planungssicherheit sowie die ordnungsgemäße Organisation der Verfahren zur Tätigkeit im ehrenamtlichen Dienst bei den Bezirken zu gewährleisten, wird empfohlen die VV EaD zunächst in ihrer bisherigen Form weiterhin im Land Berlin anzuwenden, bis aktualisierte Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen)

Bekanntmachung vom 29. Juni 2026

BJF II C 4.4 Bu

Telefon: 90227-5329 oder 90227-5050, intern 9227-5329

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung:

I.

Der Geltungszeitraum der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) vom 17. Januar 2023 (ABl. S. 367) wird unter Inanspruchnahme der Verlängerungsoption gemäß Nummer 5 Absatz 1 Satz 2 mit folgenden Änderungen verlängert:

1. Nummer 3.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerfahrt darf pro Person in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 höchstens 335 Euro, in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 höchstens 415 Euro, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 höchstens 550 Euro beziehungsweise 750 Euro für Ski- oder Sprachreisen und in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 höchstens 850 Euro kosten.“

b) Satz 6 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1 350 Euro“ wird durch den Betrag „1 450 Euro“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Satz 7 eingefügt:

„Eine Schülerfahrt, bestehend aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgänge (Mischfahrt), darf pro Person höchstens 400 Euro kosten.“

d) Die Sätze 7 fortfolgende werden zu den Sätzen 8 fortfolgende.

2. Nummer 3.6.4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuschüsse für Schulaustauschfahrten (Anlagen 7 bis 7.2) betragen

- 100 Euro je Schülerin und Schüler innerhalb Europas (ohne E+ Länder),
- 100 Euro je Schülerin oder Schüler außerhalb Europas,
- 200 Euro je Schülerin und Schüler nach Israel (ohne E+ Länder).

Bei Gegenbesuchen können Zuschüsse zu den Programmkosten der Gäste geleistet werden. Der Zuschuss beträgt 50 Euro je Gastschülerin oder Gastschüler.“

3. Nummer 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Februar 2026 zunächst bis zum 31. Januar 2029 in Kraft.“

Senatsverwaltung für Finanzen

**Bestellung einer Geschäftsleiterin
für den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Betriebsteil B**

Bekanntmachung vom 1. September 2026

Fin I D 25

Telefon: 0151 18853020 oder 9020-0

Mit Wirkung vom **1. September 2026** hat die Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Bilkay Öney

zur Geschäftsleiterin des Landesbetriebes für Gebäudebewirtschaftung Teil B (Betrieb von Flüchtlingsunterkünften) bestellt.

Senatsverwaltung für Finanzen

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über den Umgang mit Grundstücken
im unmittelbaren oder künftigen Eigentum des Landes Berlin
(Grundstücksordnung-GrO)
vom 01. September 2024**

Bekanntmachung vom 29. September 2026

Fin I G/I G 12

Telefon: 0151 15075886/0160 1459259 oder 9020-0

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) wird die Verwaltungsvorschrift über den Umgang mit Grundstücken im unmittelbaren oder künftigen Eigentum des Landes Berlin (Grundstücksordnung - GrO) vom 01. September 2024 (ABl. Nr. 35/16. August 2024, S. 2550 ff.), wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter: „§ 6 Absatz 1 Alternative 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382, 384), bestimmt der Senat.“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) in der Fassung vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juli 2026 (GVBl. S. 692, 697), bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen.“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Abkürzung „AZG“ durch „LOG BE einschließlich der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung (Zuständigkeitsverordnung - ZustV)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Gesetzesangabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 AZG“ ersetzt durch „§ 8 Absatz 1 und 2 LOG BE“.
4. Die Formulierung in § 3 Absatz 3 „Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) Nummer 6 Absatz 1 zu § 4 Absatz 1 AZG sowie“ ist ersatzlos zu streichen.
5. In § 4 Absatz 2 Satz 4 ist der Verweis auf „(Nummer 6 Absatz 6 ZustKat AZG zu § 4 Absatz 1 AZG)“ ersatzlos zu streichen.
6. In § 4 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „§ 4 Absatz 1 AZG“ durch „dem LOG BE“ zu ersetzen.

7. Der § 8 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 Abs. 5 wird umbenannt in „(4)“.
8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „AZG“ durch „LOG BE“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „AZG“ durch „LOG BE“ ersetzt.
10. In § 22 wird das Datum „01. September 2024“ ersetzt durch „01. November 2026“.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Bekanntmachung vom 25. September 2026

MVKU VI D 213

Telefon: 902594-5852 oder 902594-0, intern 92594-5852

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie teilweiser Verzicht auf das Erfordernis der Unteilbarkeit der Ladung als Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung VI Verkehrsmanagement, trifft aufgrund der Bitten des Bundesministeriums für Verkehr für das Land Berlin im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.
2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Eingeschlossen sind erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Beförderungen stehen.
3. Die vorstehende Ausnahmegenehmigung gilt auch für Großraum- und Schwertransporte (GST). Bei diesen darf hinsichtlich der Erlaubniserteilung zudem abweichend von Randnummer 87 zu § 29 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) von der Voraussetzung der unteilbaren Ladung bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t verzichtet werden. Abweichend zu Randnummer 139 der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO sollen die Fahrzeitbeschränkungen darüber hinaus auf das im Einzelfall notwendige Minimum beschränkt werden.
4. Die vorstehende Regelung ersetzt die aus dem zum Betreff vorausgehenden Schreiben vom 24. August 2026, gilt ab sofort und befristet bis einschließlich **31. Oktober 2026**.

Begründung

Aufgrund der trockenen Wettersituation werden zumindest seit August 2026 teils extreme Niedrigwasserstände in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des Extremjahres 2018 unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die Binnenschiffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Eine nachhaltige Entspannung dieser Situation ist weiterhin nicht in Sicht. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft im Bundesgebiet notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Samstagsfahrverbot für Güter, die regelmäßig mit Binnenschiffen transportiert werden, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich. Die

Veröffentlichungen

betroffenen Branchen werden damit in ihren Bemühungen unterstützt, ihren Aufgaben weiterhin bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Hinweis gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde am 30. September 2026 auf der Homepage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/>

bekannt gegeben.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Absage eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

MVKU I C 210-14099

Telefon: 9025-2378 oder 9025-0, intern 925-2378

Im Rahmen der am 13. Juli 2026 bekanntgemachten Auslegung der Antragsunterlagen im Verfahren zum Antrag der Firma R44 Vision DC GmbH, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage auf dem Grundstück Rhinstraße 44, 12681 Berlin, sind innerhalb der festgelegten Frist keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 16. Oktober 2026 um 10 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Rechtsgrundlage

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 183) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen,

Besondere Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet Wilhelmstadt - Berichtigung -

Bekanntmachung vom 9. Oktober 2026

Stadt III E 2

Telefon: 90173-5230 oder 90173-0, intern 9173-5230

Die im Amtsblatt für Berlin Nummer 41 vom 25. September 2026 (ABl. S. 2881) veröffentlichte Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz auf der Seite 2882 werden die Wörter „sanierungsunbeeinflussten Bodenrichtwerte (SU)“ durch die Wörter „sanierungsunbeeinflussten besonderen Bodenrichtwerte (SU)“ ersetzt. In der Tabelle auf Seite 2882 des Amtsblattes für Berlin Nummer 41 werden

in der ersten Zeile die Wörter „Sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert (SU)“ durch die Wörter „Sanierungsunbeeinflusster besonderer Bodenrichtwert (SU)“ ersetzt sowie in Zeile 2, Spalte 2 die in Klammern gefassten Wörter „(s. Stellungnahme)“ gestrichen.

Im ersten Satz auf der Seite 2883 werden die Wörter „sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerte (SB)“ durch die Wörter „sanierungsbeeinflussten besonderen Bodenrichtwerte (SB)“ ersetzt. In der Tabelle auf Seite 2883 des Amtsblattes für Berlin Nummer 41 werden in der ersten Zeile die Wörter „Sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert (SU)“ durch die Wörter „Sanierungsbeeinflusster besonderer Bodenrichtwert (SB)“ ersetzt sowie in Zeile 2, Spalte 2 die in Klammern gefassten Wörter „(s. Stellungnahme)“ gestrichen.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Verlängerung der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfl-NETZ)

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

WiEnBe II F 1 Kr

Telefon: 9013-7221 oder 9013-0, intern 913-7221

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit Netzwerkcharakter im Rahmen von prozessorientierten Projekten. Es sollen grenzübergreifende Wirtschafts- und Wissenschaftskooperationen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktions- und Forschungsprozesse unterstützt werden.

1.2 - Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind – jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung – die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)¹ und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zu diesen gehören vor allem die Verordnung (EU) 2021/1060 und die Verordnung (EU) 2021/1058².

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung – die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁴, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 - Ziel der Förderung sind die Stärkung und der Ausbau der Innovationskapazitäten Berliner Unternehmen durch die Initiierung und Begleitung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen. Durch die Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.

1 https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/260109_lho_neufassung_2009.pdf?ts=1767960884

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R1060-20251025>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R1058-20250920>

3 https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE

4 https://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck_320a_projektf_rderung_-_anbest-p.pdf

Entsprechend des Leitgedankens der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den in den jeweils geltenden innovationspolitischen Strategien des Landes Berlin und der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten wirtschaftlichen Schwerpunktbereichen zuzurechnen sind und mit deren Zielsetzungen im Einklang stehen. Diese Schwerpunktbereiche sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin.

Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften zwischen Berliner und internationalen Netzwerkpartnern ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Anzustreben ist eine Kooperation von Netzwerkpartnern über das Ende der Förderung hinaus. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden.

Bei der Auswahl der Zielmärkte für ein Projektvorhaben ist auf Priorisierung der Zielländer gemäß der geltenden Fassung des Konzeptes Internationale Wirtschaftskooperation der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu achten.

1.4 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vernetzungsprojekte von Wirtschaftsakteuren sowie mit Wissenschaftseinrichtungen inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.

Die Netzwerkprojekte müssen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages.

4.2 - In Zuwendungsbescheide und -verträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

4.3 - Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 - Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 - Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 - Projektdauer: in der Regel zwischen ein und drei Jahren

5.5 - Höhe der Förderung:

Es wird ein Zuschuss von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt bei einer Mindesthöhe der förderfähigen Gesamtausgaben von 250 000 Euro.

5.6 - Förderfähige Ausgaben:

- Personalkosten auf der Basis von Standardeinheitskosten (siehe Nummer 6.7)

- Personalnebenkosten (siehe Nummer 6.8)
- Reisekosten
- Fremdleistungen (wie externe Honorare, Übersetzungen, Technik, Raumausgaben, Druck- und Grafikausgaben)
- Bewirtungskosten für Empfänge und Sonderveranstaltungen, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt. Die Zustimmung hierfür ist bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung vorab einzuholen.

5.7 - Nicht förderfähige Ausgaben:

- Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers (eine Ausnahme bilden die Personalnebenkosten nach Nummer 6.8)
- Ausgaben für Sollzinsen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Investitionen
- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebeband etc.)
- Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁵ dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) AEUV.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission nach Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6.2 - Dokumente in nicht deutscher Sprache sind im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens auf Anforderung mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

6.3 - Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.4 - Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 ANBest-P sind erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro (netto) anzuwenden.

6.5 - Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter E-Mail: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (www.berlin.de/transparenz) dokumentiert.

6.6 - Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabenverzeichnis nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

6.7 - Unter Berücksichtigung der Artikel 53 ff. Verordnung (EU) 2021/1060 werden vereinfachte Kostenoptionen (VKO) angewendet. Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto)

5 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

werden gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Basis von Standardeinheitskosten gefördert.

Als Datengrundlage gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Nummer i der Verordnung (EU) 2021/1060 dienen die „Personal-Durchschnittssätze“, die jährlich von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegeben werden.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der Ist-Ausgaben mit Hilfe des Softwaretools „Personalausgaben-Budgetierung“ (PAB) ermittelt und zum Ende des laufenden Jahres bekanntgegeben. In den Durchschnittssätzen sind die zu erwartenden Tarifierungen für das Folgejahr bereits berücksichtigt.

Für die Standardeinheitskosten werden die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte der allgemeinen Hauptverwaltung herangezogen. Analog zur „Verdiensterhebung in Berlin“, herausgegeben vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, werden die Entgeltgruppen zu fünf Leistungsgruppen zusammengefasst.

Die Standardeinheitskostensätze werden auf dieser Datenbasis jährlich von der IBB errechnet und auf der Website der IBB (www.ibb.de) veröffentlicht.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuwenden. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes während des Bewilligungszeitraums erfolgt nicht.

6.8 - Personalnebenkosten für alle projektbezogenen Ausgaben für die Büroarbeitsplätze des Projektpersonals werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 54 b als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert und sind in dem Berechnungsmodell bereits enthalten. Hierfür gelten die Nummern 6.2.2 bis 6.7 der ANBest-P nicht.

6.9 - Rechnungen sind unbar zu begleichen.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Vor Antragstellung findet ein obligatorisches Projektgespräch zwischen dem Projektträger und der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung statt.

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter:

www.ibb.de

zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahme zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin

Bei der Planung und Umsetzung des Fördervorhabens sind Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen.

7.2 - Förderanträge sollen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

7.3 - Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses sowie zur beihilferechtlichen Einschätzung an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter.

7.4 - Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

- Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.
- Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

7.5 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

7.6 - Projektbeginn

Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.

7.7 - Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem dreimonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind bezahlte Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), Gehaltsnachweise, gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Für die Auszahlung von Personalnebenkosten (gemäß 5.6) als Pauschalsatz sind keine Rechnungen vorzulegen.

7.8 - Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahme
- Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Maßnahme eingereicht und enthält über die erforderlichen Angaben nach Nummer 6.2.2 ANBest-P hinaus eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.9 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt für ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie tritt am 30. Juni 2028 außer Kraft.

**Verlängerung der Richtlinie des Landes Berlin
zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen
des Programms für Internationalisierung (Pfl-GEM)**

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

WiEnBe II F 1 Kr

Telefon: 9013-7221 oder 9013-0, intern 913-7221

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Gemeinschaftsprojekte zur Unterstützung der Internationalisierung von Berliner Unternehmen sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Berlin.

1.2 - Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind - jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung - die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)¹ und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zu diesen gehören vor allem die Verordnung (EU) 2021/1060 und die Verordnung (EU) 2021/1058².

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten - in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁴, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 - Ziel der Förderung sind die Stärkung und der Ausbau der Innovationskapazitäten Berliner Unternehmen. Durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sollen insbesondere die Internationalisierung, die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen vorangetrieben werden. Die Öffnung neuer Märkte im Ausland insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile steigert das Wachstumspotential und bringt hohe Beschäftigungseffekte mit sich.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Berlin andererseits geschaffen werden.

Entsprechend des Leitgedankens der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb Internationalisierungsmaßnahmen gefördert, die den in den jeweils geltenden innovationspolitischen Strategien des Landes Berlin und der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten wirtschaftlichen Schwerpunktbereichen zuzurechnen sind und mit deren Zielsetzungen im Einklang stehen. Diese Schwerpunktbereiche sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin.

1 https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/260109_lho_neufassung_2009.pdf?ts=1767960884

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R1060-20251025>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R1058-20250920>

3 https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE

4 https://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck_320a_projektf_rderung_-_anbest-p.pdf

So sollen das Land Berlin als attraktiver Wirtschafts- und Investitionsstandort positioniert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen gefördert werden.

1.4 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

2.1 - Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird nach Konsultation der beteiligten Akteure von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.

2.2 - Standortpräsentationen sowie Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

2.3 - Unternehmensdelegationsreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und Branchennetzwerke.

Eine Förderung von Messegesellschaften ist ausgeschlossen.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Ausnahme

Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung, ein hierauf gerichteter Vertragsabschluss und/oder diesbezügliche Zahlungen vor Antragstellung sind förderunschädlich und grundsätzlich förderfähig.

Aus der Zulassung der Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen oder andere) an der Maßnahme soll in der Regel nicht unter fünf liegen.

4.2 - In Zuwendungsbescheide und -verträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

4.3 - Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 - Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung oder in Ausnahmefällen Vollfinanzierung

5.3 - Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 - Höhe der Förderung:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 jeweils bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und jeweils maximal 150 000 Euro je Einzelmaßnahme.

5.5 - Förderfähige Ausgaben (siehe Positivliste):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räumen sowie Teilnahmegebühren
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
- Transport
- Kommunikation
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

5.6 - Nicht förderfähige Ausgaben (siehe Negativliste):

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten der/des Antragstellenden,
- Bewirtungskosten
- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebeband etc.)
- Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁵ dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) AEUV.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission nach Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6.2 - Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beachten.

6.3. - Dokumente in nicht deutscher Sprache sind im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens auf Anforderung mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

6.4 - Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.5 - Für Förderungen nach 7.1.1 sind die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 ANBest-P erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro (netto) anzuwenden.

6.6 - Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter E-Mail: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (www.berlin.de/transparent) dokumentiert.

5 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

6.7 - Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabenverzeichnis nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter: www.ibb.de zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahmen zusätzliche Informationen anzufordern.

Bei der Planung und Umsetzung des Fördervorhabens sind Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen.

7.1.1 - Mit einem Antrag sollen mehrere Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 gebündelt und zusammen beantragt werden, wobei die Einzelmaßnahmen in einem zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen in der Regel 250 000 Euro nicht unterschreiten.

7.1.2 - Anträge mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 200 000 Euro werden mit vereinfachten Kostenoptionen (VKO) auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 (3) lit. b Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert.

7.1.3 - Der Förderantrag muss – jeweils separat für jede Einzelmaßnahme – folgende Angaben und Informationen enthalten:

- eine ausführliche Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen
- eine vorläufige Teilnahmeliste beziehungsweise Interessentenliste, der beteiligten Unternehmen.
- Darüber hinaus muss der Förderantrag eine nachvollziehbare Begründung dafür enthalten, dass die beantragten Einzelmaßnahmen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

7.2 - Anträge sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Einzelmaßnahme gestellt werden.

7.3 - Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.4 - Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

7.4.1 - Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.

7.4.2 - Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

7.5 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die

IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

7.6 - Auszahlungsverfahren

Für Förderungen nach 7.1.1 sind die Fördermittel für die jeweiligen Einzelmaßnahmen mit separaten Mittelabrufen abzufordern. Mit den Mittelabrufen sind bezahlte Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachbericht zur Einzelmaßnahme vorzulegen. Teilbeträge können abgefordert werden, wenn ein Zwischennachweis (Ausgabenbelege) vorgelegt wird.

Für Förderungen nach 7.1.2 ist zur Auszahlung der Fördermittel nach erfolgreicher Durchführung ein standardisierter Durchführungsnachweis einzureichen. Die Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie Vergabeunterlagen entfällt. Die Abforderung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

7.7 - Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und für Förderungen nach 7.1.1 einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahmen
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eingereicht und enthält über die erforderlichen Angaben nach Nummer 6.2.2 ANBest-P hinaus eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.8 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäischen Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt für ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie tritt am 30. Juni 2028 außer Kraft.

(siehe Anlagen **Positivliste + Negativliste** auf den Folgeseiten)

Positivliste

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räume sowie Teilnahmegebühren
 - Miete der Messe- beziehungsweise Präsentations- beziehungsweise Veranstaltungsflächen bei der Veranstalterin/dem Veranstalter
 - Raummiete oder Teilnahmegebühren insbesondere für Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops, Informationsveranstaltungen und Delegationsreisen
 - Ausstellerausweise/Registrierungen
 - AUMA- und GEMA-Gebühren
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
 - Anmietung des Messestands
 - Auf- und Abbau des Messestands
 - Ausgaben für den gemieteten Messestand bzw. die gemietete Veranstaltungsfläche einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietstandsystem, Technikmiete)
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
 - Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
 - Internetanschluss (inklusive Flatrate)
 - Entsorgungs- und Reinigungsgebühren
 - Versicherung des Stands (gegebenenfalls inklusive Exponate)
 - Sicherheitsdienst (Standbewachung)
 - Blumendekoration
- Transport und Versand
 - Transport Messestand (bei eigenem Messestand), Exponate, Informationsmaterialien
 - Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Kommunikation
 - Katalogeintrag, Ausstellerverzeichnis, Marketingbeitrag beziehungsweise Pressefach
 - Dolmetscher/-in
 - Gestaltung, Druck und Übersetzung messe- beziehungsweise präsentationsbezogener Informationsmaterialien sowie der Internetpräsentation, in denen der Bezug zur geförderten Maßnahme unmittelbar erkennbar ist
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
 - Gäste-/Standbetreuung
 - Vor- und Nachbereitungsseminare einschließlich Messeschulungen
 - Ausgaben für externe Expert/-innen (zum Beispiel AHK bei Delegationsreisen)
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen
 - Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen sind förderfähig, wenn erhebliches Landesinteresse vorliegt

Negativliste

(nicht abschließende Negativliste)

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten der/des Antragstellenden
- Bewirtungskosten
- Der Kauf (insbesondere von geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebebänder etc.)
- Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die Maßnahmen zuzuordnen sind, die zu einer Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen führen (im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV)
- Sämtliche Ausgaben, welche die Antragstellung oder Abrechnung betreffen (Kurierkosten oder Portokosten zur IBB).

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 8. Januar 2026

WGP V C 12

Telefon: 9026-5171 oder 9026-0, intern 926-5171

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport** mit Bescheid vom 8. Januar 2026 als nichtstaatliche Fachhochschule bis zum **30. September 2030** verlängert.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 19. Januar 2026

WGP V C 4

Telefon: 9026-5170 oder 9026-0, intern 926-5170

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **Digital Business University of Applied Sciences** mit Bescheid vom 19. Januar 2026 als nichtstaatliche Fachhochschule bis zum **31. März 2029** verlängert.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 30. Januar 2026

WGP V C 12

Telefon: 9026-5171 oder 9026-0, intern 926-5171

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **Medical School Berlin - Hochschule für Gesundheit und Medizin** mit Bescheid vom

30. Januar 2026 als nichtstaatliche Gesamthochschule mit fachhochschulischen und universitären Fakultäten bis zum **31. Oktober 2030** verlängert.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 24. Februar 2026

WGP V C 6

Telefon: 9026-5177 oder 9026-0, intern 926-5177

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **Media University of Applied Sciences** mit Bescheid vom 24. Februar 2026 als nichtstaatliche Fachhochschule bis zum **31. März 2031** verlängert.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 26. Februar 2026

WGP V C Bey

Telefon: 9026-5174 oder 9026-0, intern 926-5174

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **Akkon Hochschule** mit Bescheid vom 26. Februar 2026 als nichtstaatliche Fachhochschule bis zum **30. September 2030** verlängert.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Verlängerung der staatlichen Anerkennung

Bekanntmachung vom 26. Februar 2026

WGP V C 4

Telefon: 9026-5170 oder 9026-0, intern 926-5170

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Anerkennung der **Quadriga Hochschule Berlin** mit Bescheid vom 26. Februar 2026 als nichtstaatliche Fachhochschule bis zum **31. März 2036** verlängert.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin (GO VV AVB)

Bekanntmachung vom 22. September 2026

Telefon: 816002-0

Die Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin hat am 22. September 2026 folgende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin (GO VV AVB) beschlossen:

§ 1

Einladung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung

Der Präsident¹ der Apothekerkammer Berlin lädt zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin ein. Er eröffnet die Sitzung und leitet diese, bis die Wahl eines Wahlleiters für die Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt ist.

§ 2

Wahl eines Wahlleiters für die Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Die Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin wählt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
2. Der Wahlleiter darf nicht der Vertreterversammlung angehören und muss nicht Mitglied des Versorgungswerkes sein.
3. Der Wahlleiter leitet die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters und übergibt die Sitzungsleitung nach durchgeführter Wahl an den gewählten Vorsitzenden.
4. Über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters fertigt der Wahlleiter eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift an. Sie muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Anzahl der Stimmabgaben pro Wahlgang
 - Anzahl der ungültigen Stimmabgaben pro Wahlgang
 - Anzahl der Stimmen für jeden Bewerber
 - Name und Vorname der gewählten Bewerber.

§ 3

Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Vertreterversammlung kann stattdessen einstimmig beschließen, eine offene Wahl per Handzeichen vorzunehmen.
2. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist innerhalb eines Monats seit dem Ausscheiden eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

1 Die Bezeichnungen finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung

§ 4

Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, in Textform unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
2. Die für die Rechts- und Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltungen sind zu den Sitzungen einzuladen. Dies gilt auch für die Präsidenten der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg, die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses der Apothekerversorgung Berlin, die Geschäftsführung der Verwaltung des Versorgungswerkes sowie der Geschäftsführung der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg.
3. Mitglieder der Apothekerversorgung Berlin, Mitarbeiter der Verwaltung des Versorgungswerkes oder sonstige geladene Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer, Consultants etc.) können als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Weitere Gäste kann die Vertreterversammlung auf Antrag eines seiner Mitglieder zulassen.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Vertreter es in Textform mit einer Begründung verlangt.

§ 5

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter aufgestellt.
2. Jeder Vertreter kann weitere Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Diese sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltung in Textform einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Vorschläge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von der Mehrheit angenommen werden.
3. Die Tagesordnung muss beschlossen werden. Die Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
4. Berichte des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt.

§ 6

Sitzungsordnung

1. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Vertreterversammlung wird mit der Feststellung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung und mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet. Zur Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit hat sich jedes anwesende Mitglied der Vertreterversammlung mit seiner Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift der Sitzung beizufügen ist. In der Anwesenheitsliste sollen auch alle sonstigen Teilnehmer bzw. Gäste namentlich aufgezählt werden und ihre Unterschrift leisten. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist die erforderliche Anwesenheit vor einer Abstimmung nicht gegeben, kann der Versammlungsleiter die Sitzung bis zu maximal einer Stunde unterbrechen, um die Herstellung der Beschlussfähigkeit zu ermöglichen. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Vertreterversammlung unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen.
3. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt der Versammlungsleiter erforderlich gewordene Änderungen der Tagesordnung bekannt.
4. Verletzt ein Redner die Würde oder Ordnung der Sitzung, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen

worden, so kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen und bis zur Abstimmung nicht wieder erteilen.

5. Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Vertreter es beschließt.

§ 7

Protokoll

1. Über die Sitzungen fertigt der von der Verwaltung des Versorgungswerkes gestellte Schriftführer eine Niederschrift innerhalb von 4 Wochen an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
2. Die Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung wiedergeben und enthält mindestens Angaben über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse sowie die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
3. Jedem Mitglied der Vertreterversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift, zuzusenden. Die Niederschrift einer Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch zu Händen des jeweiligen Versammlungsleiters erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung durch einfache Mehrheit.
4. Die genehmigten Niederschriften der Sitzungen der Vertreterversammlung werden sowohl den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss der Apothekerversorgung Berlin als auch den Geschäftsführungen der Verwaltung des Versorgungswerkes sowie der Apothekerkammer Berlin und Landesapothekerkammer Brandenburg zur Kenntnisnahme übersandt.

§ 8

Rede- und Antragsrecht

1. Das Rederecht in der Versammlung haben:
 - a) die Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - b) die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses,
 - c) die Präsidenten der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg,
 - d) die Geschäftsführungen der Verwaltung des Versorgungswerkes und der Apothekerkammer Berlin bzw. Landesapothekerkammer Brandenburg,
 - e) Vertreter der Aufsichtsbehörden,
 - f) andere Personen nach Maßgabe des Versammlungsleiters im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung.
2. Das Antragsrecht in der Vertreterversammlung haben:
 - a) die Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - b) die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses.
3. Wer zur Sache sprechen will, muss sich in eine Rednerliste eintragen lassen, nach deren Reihenfolge grundsätzlich das Wort erteilt wird. Außer der Reihe erhalten der Versammlungsleiter, die Vorsitzenden von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss, die Geschäftsführung der Verwaltung des Versorgungswerkes sowie ein Mitglied der Vertreterversammlung das Wort, das einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf vorherige oder erneute Befassung einer Angelegenheit durch den Verwaltungs- oder Aufsichtsausschuss oder auf Übergang zur Tagesordnung.
2. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird neben dem Antragsteller nur je einem Redner

das Wort erteilt, der direkt für oder gegen den Antrag spricht.

3. Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung ist die Rednerliste zu verlesen.
4. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen.
5. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Beratung geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bereits gestellte Anträge werden aber abgestimmt, soweit sie nicht vom Antragsteller zurückgenommen werden.
6. Ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, ist dieser Tagesordnungspunkt beendet und es ist mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortzufahren.

§ 10

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Berliner Kammergesetz oder die Satzung der Apothekerversorgung Berlin etwas anderes bestimmt. Die Stimmenmehrheit bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit ist gegeben, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.
2. Stimmenthaltung ist statthaft und gilt als gültige Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Mitglied der Vertreterversammlung muss geheim abgestimmt werden. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die Zusätze enthalten.
5. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn der Leiter der Versammlung eine solche Beschlussfassung anordnet und kein anwesendes Mitglied der Vertreterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail gilt als schriftliche Stimmabgabe.
6. Bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträgen, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Versammlungsleiter.
7. Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.09.2026 in Kraft und ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Ausgefertigt:

Berlin, den 23. September 2026

Brigitte Buchin
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Susanne Marquardt
Mitglied des Verwaltungsausschusses

Sachverständigenordnung

Bekanntmachung vom 10. September 2026

Telefon: 293307-0

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundlagen der öffentlichen Bestellung

§ 1 Bestellungsgrundlage

§ 2 Öffentliche Bestellung

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Erstbestellung

§ 5 Erneute öffentliche Bestellung

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

§ 8 Bekanntmachung; Datenschutz

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

§ 13 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

§ 14 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

§ 15 Haftungsausschluss; Berufshaftpflichtversicherung

§ 16 Schweigepflicht

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

§ 18 Haupt- und Zweigniederlassung

§ 19 Werbung

§ 20 Anzeigepflicht

§ 21 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

§ 22 Zusammenschlüsse

IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung

§ 23 Erlöschen

§ 24 Rücknahme; Widerruf

§ 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 5 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) gibt sich die Architektenkammer Berlin folgende neue Fassung einer Sachverständigenordnung:

I. Grundlagen der öffentlichen Bestellung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 11 ABKG in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung (GewO) aus den Reihen ihrer Mitglieder Sachverständige; in Verbindung mit § 36 a GewO bestellt und vereidigt sie auch Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung bezweckt, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der oder des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Geltungsbereich des ABKG beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch den Vorstand der Architektenkammer Berlin bestimmt.
- (2) Zum oder zur Sachverständigen kann nur öffentlich bestellt werden, wer
 - a) seine oder ihre Hauptniederlassung oder falls eine solche nicht besteht, sein oder ihr Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des ABKG liegt; ausgenommen sind Berechtigte i.S.d. § 6 Abs.1 ABKG i.V.m. § 36 a GewO;
 - b) ausreichende Lebens- und Berufserfahrung besteht;
 - c) keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen;
 - d) überdurchschnittliche Fachkenntnisse (besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachgewiesen werden;
 - e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige oder öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt wird;
 - f) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen;
 - g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer/eines öffentlich bestellten Sachverständigen besteht;
 - h) der Nachweis vorliegt, dass über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt wird.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- und Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachgewiesen ist, dass

- a) der Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann;
- b) bei der Sachverständigentätigkeit keine Bindung an fachliche Weisungen vorhanden ist, und die Leistungen gem. § 12 als selbst erstellt gekennzeichnet werden können.
- c) eine Freistellung der Arbeitgeberin/Dienstherrin oder des Arbeitgebers/Dienstherrn im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit vorliegt.

(4) Von anderen Körperschaften bestellte Sachverständige, die ihre Hauptniederlassung nach Berlin verlegt haben, werden auf Antrag mit der aus der Bestellung der anderen Körperschaft vorgegebenen Restlaufzeit fortgeführt, sofern

- keine Bedenken i.S.d. § 24 Abs. 3 lit. a) bis e) bestehen
- die letzte Überprüfung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt und
- die andere Bestellung aufgegeben wird.

Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c) bis g) werden nicht erneut überprüft.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Erstbestellung

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Berlin unter Berücksichtigung des Votums von fachkundigen Dritten zur Beurteilung der besonderen Sachkunde im jeweiligen Bestellgebiet.

(2) Die Architektenkammer bestimmt ein Fachgremium nach § 4 Abs. 3 aus fachkundigen Dritten (mindestens 3 Personen) zur Überprüfung der besonderen Sachkunde der Antragstellenden. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular (ist bei der Geschäftsstelle anzufordern)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Führungszeugnis), max. 3 Monate alt
- Referenzen (z.B. Beurteilung früherer Auftraggeber/innen) zur Bestätigung der persönlichen Integrität (mindestens 3)
- Auflistung der bereits selbst erstellten Gutachten
- 3 bis 5 eigene Gutachten je nach fachlichen Bestellungsbedingungen des jeweiligen Fachgebiets; nicht älter als 3 Jahre; fiktive Gutachten können in Ausnahmefällen zugelassen werden
- Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Zustimmungs- oder Freistellungserklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers
- ggf. Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Tätigkeit im öffentlichen Dienst)
- ggf. eigene Nachweise (z.B. Veröffentlichungen, Dokumentationen, Vortragstätigkeiten, usw.).

(3) Die Überprüfung der besonderen Sachkunde erfolgt durch ein Fachgremium anhand der vorgelegten Gutachten, ggf. im Rahmen einer schriftlichen und/oder praktischen Kenntniskontrolle erbrachte Leistungen und/oder einem Fachgespräch. Die Zusammenstellung des Fachgremiums wird durch die „Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der bestellenden Körperschaften in Berlin und Brandenburg bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde“ geregelt. In besonderen Fällen kann auch ein Fachgremium aus Bundesländern, die nicht in die Verwaltungsvereinbarung einbezogen sind, hinzugezogen werden.

§ 5 Erneute öffentliche Bestellung

(1) Für die erneute öffentliche Bestellung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(2) Zur Prüfung der besonderen Sachkunde bestimmt die Architektenkammer mindestens einen fachkundigen Dritten gemäß § 4 Abs. 3. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular zur Verlängerung der öffentlichen Bestellung (ist bei der Geschäftsstelle anzufordern)
- Fortbildungsnachweise der vergangenen fünf Jahre gem. § 17
- Auflistung der selbst erstellten Gutachten
- ggf. weitere Nachweise

(3) Die Architektenkammer bzw. das von ihr angerufene Fachgremium wählt aus der eingereichten Gutachtenliste mindestens ein Gerichts- und ein Privatgutachten aus und fordert diese beim Antragstellenden an.

(4) Geben die Gutachten Anlass zu Bedenken, so kann je nach Art und Schwere der Bedenken

- eine Überprüfung weiterer Gutachten
- die Durchführung eines Fachgesprächs in Anwesenheit eines Vertreters der Architektenkammer Berlin und den prüfenden Mitgliedern des Fachgremiums veranlasst werden. Die Bestellung kann befristet und/oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 6 Eid; Bekräftigung

(1) Die oder der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer Berlin oder eine vertretende Person aus dem Vorstand an sie oder ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

oder

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Die oder der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt die oder der Sachverständige an, dass sie oder er aus religiösen Gründen oder aus Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so ist eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die oder der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin oder der Präsident oder die sie oder ihn vertretende Person an die zu vereidigende Person die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

oder

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.“

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich bekräftige es.“

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder wird das Bestellungsgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid; das gleiche gilt für die Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Architektenkammer Berlin ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) und im Sinne von § 410 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Die Sachverständigen erhalten mit der öffentlichen Bestellung

- Bestellsurkunde
- Bestellsurkunde
- Ausweis
- Rundstempel als Bilddatei
- die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien.

Auf Wunsch kann der Rundstempel auch in physischer Form ausgehändigt werden. Der Ausweis und ggf. der physische Rundstempel bleiben Eigentum der Architektenkammer Berlin.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von der bestellten und vereidigten Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Bekanntmachung; Datenschutz

(1) Die Architektenkammer Berlin macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Architektenkammer Berlin gespeichert und in Verzeichnissen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung in der Sachverständigensuche auf der Homepage der Architektenkammer Berlin kann erfolgen, wenn der oder die Sachverständige dem zugestimmt hat.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen, sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.

Die Erstattung des Gutachtens ist abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in derselben Angelegenheit für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.

(3) Insbesondere ist der oder dem Sachverständigen untersagt:

- a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
- b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das die Unparteilichkeit oder wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;

- c) sich oder Dritten für die Sachverständigentätigkeit neben der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
- d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen der Arbeitgeberin/ Dienstherrin oder des Arbeitgebers/Dienstherrn zu erstatten.

(4) Gegenstände, die die oder der Sachverständige im Rahmen der Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf sie oder er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn sie oder er nach Gutachtenerstattung von den Auftraggebern dafür den Auftrag erhält.

(5) Eine Sanierung oder Regulierung dürfen Sachverständige, die zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet haben, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung die Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet ist.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Sachverständige haben die angeforderten Leistungen unter Anwendung der zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen dürfen Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn die Auftraggeberinnen oder die Auftraggeber zustimmen und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

(4) Werden Hilfskräfte beschäftigt, tragen die Sachverständigen gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für die Leistungen der Hilfskräfte gegenüber dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin.

(5) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung der Leistung nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen und Auftraggebern verpflichtet. Die Übernahme des Auftrags kann jedoch verweigert werden, wenn die Auftraggeber oder die Auftraggeberinnen den verlangten, angemessenen Vorschuss nicht geleistet haben oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Die Sachverständigen haben das Ergebnis der Leistungen schriftlich oder in Textform gem. § 126 BGB festzuhalten, es sei denn, die Auftraggeber oder die Auftraggeberinnen verzichten hierauf oder die vorbezeichnete Form ist aufgrund der Natur des Auftrags nicht geeignet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens sowie die tatsächlichen Feststellungen sind in Textform festzuhalten. Die Sachverständigen haben das Gutachten mit ihrer (digitalen) Signatur und mit dem digitalen oder physischen Rundstempel zu versehen.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Person für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche oder in Textform erbrachten Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen signiert und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem digitalen oder physischem Rundstempel versehen werden.

(3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss im Gutachten oder in sonstigen Äußerungen darauf hingewiesen werden.

(4) Sachverständige i.S.d. § 3 Abs. 3 und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 22), die im Namen und für Rechnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben Sachverständigenleistungen in Schrift- oder Textform selbst zu signieren.

§ 13 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Die Sachverständigen haben bei der gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung und Vereidigung vorliegt,

- a) insbesondere im Internet sowie auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ oder „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ zu führen und
- b) den Sachverständigen-Rundstempel zu verwenden.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit dürfen Sachverständige nur mit der Unterschrift und dem Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden. Bei elektronischer Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen der sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es Sachverständigen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf die öffentliche Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht

(1) Sachverständige haben über jede angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name der Auftraggeber oder der Auftraggeberinnen;
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c) der Gegenstand des Auftrages und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Sachverständige sind verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen gemacht wurden oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern oder Cloud-Speicher/Servern gespeichert, müssen Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Berufshaftpflichtversicherung

(1) Sachverständige müssen eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten, die in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit

zu überprüfen ist. Auf Verlangen der Architektenkammer ist das Bestehen einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.

(2) Sachverständige dürfen die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(3) Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung dürfen nur in Textform oder schriftlich getroffen werden.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung der Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 20 und 21 dieser Sachverständigenordnung.

(4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie bestellt und vereidigt sind, in einem Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten jährlich fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 18 Haupt- und Zweigniederlassung

(1) Die Hauptniederlassung der Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem die Sachverständigen den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit haben.

(2) Sachverständige können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort

- a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
- b) die Erreichbarkeit der Sachverständigen oder beauftragte Sachverständige, die zur fachlichen Vertretung in der Lage sind, gesichert ist,
- c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellte Sachverständige und
- d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.

(3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Architektenkammer Berlin. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in dem Bezirk einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.

(4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, gelten nicht als Zweigniederlassungen.

(5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 22 finden Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 19 Werbung

Werbung der Sachverständigen muss ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte Sachverständige gerecht werden und darf daher nur wertungsfreie Hinweise auf die Tätigkeit als Sachverständige enthalten.

§ 20 Anzeigepflicht

Sachverständige haben der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- (1) die Änderung der Hauptniederlassung als Sachverständige oder Sachverständiger und die Änderung des Wohnsitzes;
- (2) die Änderung der oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (3) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung der Sachverständigentätigkeit;
- (4) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- (5) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO;
- (6) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (7) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Anklage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde der Sachverständigen hervorzurufen;
- (8) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 22 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 21 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

(1) Sachverständige haben auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder ihre Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Sachverständige haben auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gem. § 14 der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

Der Vorstand kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Fachbeirat Sachverständigenwesen oder Mitglieder aus der Liste für Fachkundegremien beratend hinzuziehen.

§ 22 Zusammenschlüsse

Sachverständige dürfen sich zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Glaubwürdigkeit, das Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung

§ 23 Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt für die Sachverständigen, wenn
 - a) gegenüber dem Vorstand der Architektenkammer Berlin erklärt wird, dass die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigentätigkeit nicht mehr gewünscht ist;
 - b) keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten wird oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 ABKG nicht mehr gegeben sind;
 - c) die Zeit, für die öffentliche Bestellung abgelaufen ist; oder

- d) infolge rechtskräftigen Urteils des Berufungsgerichts die Löschung aus der Architekten- oder Stadtplanerliste erfolgt ist.

(2) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Amtsblatt für Berlin und ihrer Internetpräsenz bekannt.

§ 24 Rücknahme; Widerruf

(1) Die Kammer kann die öffentliche Bestellung zurücknehmen oder widerrufen.

(2) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Vorstand der Architektenkammer Berlin kann die Bestellung widerrufen, sofern

- a) die Bestellungs Voraussetzungen nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen; oder
- b) die bestellte und vereidigte Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen sie erlassen worden ist; oder
- c) die bestellte und vereidigte Person wiederholt oder gröblich ihre Verpflichtungen gem. §§ 9 bis 22 dieser Sachverständigenordnung verletzt hat; oder
- d) die bestellte und vereidigte Person die ihr erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat; oder
- e) die bestellte und vereidigte Person gegen die Berufsordnung der Architektenkammer verstoßen hat.

(4) Sofern die Sachverständigen ihre Pflichten (§§ 9 bis 22) nicht eingehalten haben oder die ihnen erteilten Auflagen nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand der Architektenkammer Berlin anstelle des sofortigen Widerrufs darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen sicherzustellen.

§ 25 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

Sachverständige haben nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und ggf. Rundstempel zurückzugeben. Sie haben sicherzustellen, dass Bilddateien des Stempelabdruckes und/oder der digitale Stempel nicht mehr genutzt werden können.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Baukammer Berlin

Öffentliche Bestellung

Bekanntmachung vom 27. September 2026

Telefon: 797443-12 oder 797443-0

Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dipl.-Ing. (FH) Ernst Ulrich H. Bergmann, M.A.

BE-Wert GmbH

Hilbertstraße 18, 12307 Berlin

Telefon: 030 2441155-00

E-Mail: bergmann@be-wert.de

Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Veröffentlichungen

Dipl.-Ing. Ivo Haltenorth

Akustik-Ingenieurbüro Moll GmbH

Elvirasteig 11, 14163 Berlin

Telefon: 030 80998712

E-Mail: haltenorth@mollakustik.de

Sachgebiet: Bauakustik, Schallimmissionsschutz und Büroakustik

Berlin Energie

Jahresabschluss 2025

Bekanntmachung vom 9. Oktober 2026

Telefon: 902593-500

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Bilanz zum 31.12.2025

ABl. Nr. 43 / 9. Oktober 2026 3060

Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis zum 31.12.2025

	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2024
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	126.858,79	88.424,90
2. Erträge aus Zuschüssen	477.009,16	1.407.939,81
3. Sonstige betriebliche Erträge	25.499,04	308,30
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung <i>davon für Altersversorgung EUR 0,0 (EUR 0,00)</i>	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	5.728,91	4.521,71
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	623.518,08	1.492.101,30
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon aus Abzinsungen EUR 0,00 (EUR 00,00)</i>	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Aufwendungen <i>davon aus Abzinsungen EUR 120,00 (EUR 50,00)</i>	<u>120,00</u>	<u>50,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern/ Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 2. April 2026

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer



Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer

unterzeichnet am Donnerstag, 2. April 2026

Friedrichshain-Kreuzberg

**Überprüfung der Voraussetzungen für den Fortbestand
der Erhaltungsverordnung „Boxhagener Platz“
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Bekanntmachung vom 21. September 2026

Stapl 3/618-11-3

Telefon: 90298-2571 oder 90298-0, intern 9298-2571

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 beschlossen:

1. Die Voraussetzungen für den Fortbestand der Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Erhaltungsgebiet **„Boxhagener Platz“** liegen weiterhin vor. Angesichts der gegebenen Situation ist auch künftig zur Sicherung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eine steuernde Einflussnahme der öffentlichen Hand erforderlich.
2. Die Prüfung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Erhaltungsgebiet **„Boxhagener Platz“** erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu Genehmigungskriterien für bauliche Anlagen in Gebieten zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (VV Genehmigungskriterien soziale Erhaltungsgebiete), Bekanntmachung vom 7. April 2026 (ABl. S. 926).

Friedrichshain-Kreuzberg

**Überprüfung der Voraussetzungen für den Fortbestand
der Erhaltungsverordnung „Samariterviertel“
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Bekanntmachung vom 21. September 2026

Stapl 3/618-11-20

Telefon: 90298-2571 oder 90298-0, intern 9298-2571

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 beschlossen:

1. Die Voraussetzungen für den Fortbestand der Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Erhaltungsgebiet **„Samariterviertel“** liegen weiterhin vor. Angesichts der gegebenen Situation ist auch künftig zur Sicherung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eine steuernde Einflussnahme der öffentlichen Hand erforderlich.
2. Die Prüfung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Erhaltungsgebiet **„Samariterviertel“** erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu Genehmigungskriterien für bauliche Anlagen in Gebieten zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (VV Genehmigungskriterien soziale Erhaltungsgebiete), Bekanntmachung vom 7. April 2026 (ABl. S. 926).

Einziehung von Straßenland und Widmung als Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 28. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird das Flurstück 451, Flur 194 mit zwei Teilflächen von insgesamt ca. 395 m², Lagebezeichnung **Mehringplatz**, der Gemarkung Kreuzberg (rote Flächen im Lageplan), als öffentliches Straßenland eingezogen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 32 vom 31. Juli 2026 (ABl. S. 2126) bekanntgegeben.

Begründung

Die Flächen sind als Grünflächen hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

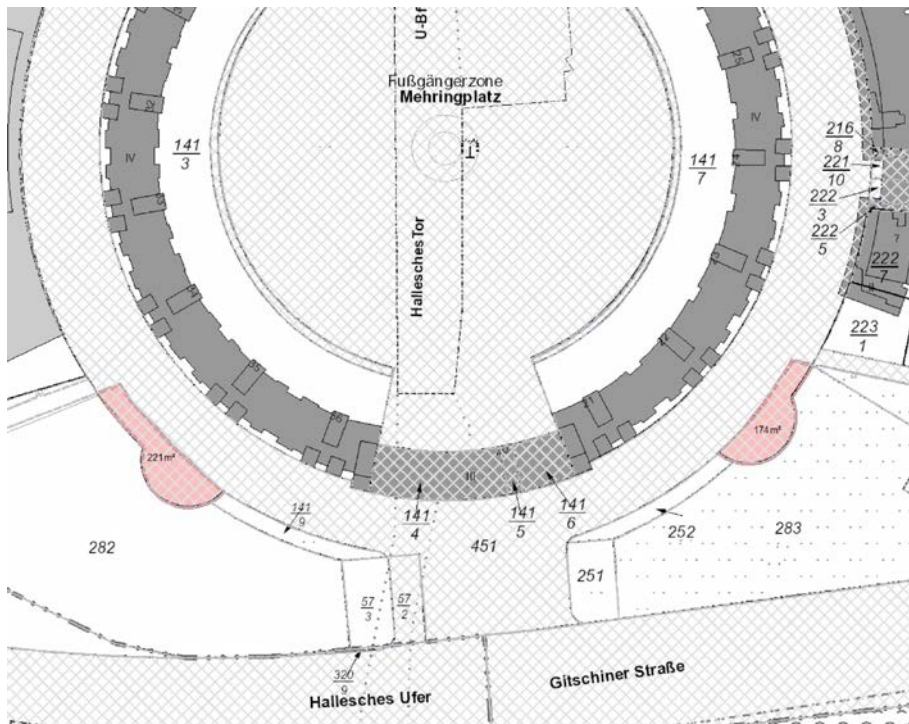
Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung von Straßenland und Widmung als Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 29. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird das Flurstück 260/5, Flur 189 mit drei Teilflächen von insgesamt ca. 2 368 m², Lagebezeichnung **Besselstraße**, der Gemarkung Kreuzberg (rot schraffierte Flächen im Lageplan), als öffentliches Straßenland eingezogen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 32 vom 31. Juli 2026 (ABl. S. 2123) bekanntgegeben.

Begründung

Die Flächen sind als Grünflächen hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, beabsichtigt, das Flurstück 266, Flur 30 mit 119 m², Lagebezeichnung **Corinthstraße Persiusstraße**, das Flurstück 268, Flur 30 mit 40 m², Lagebezeichnung **Corinthstraße**, und das Flurstück 270 Flur 30, Lagebezeichnung **Persiusstraße**, der Gemarkung Friedrichshain gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden, ist als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Flächen wurden als Grünanlage mit Zweckbestimmung Spielplatz hergestellt und sind für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Bezirksämter

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10969 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Mitte

Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 28. September 2026

Bau 1 115 EG 674/22-Mo

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Allgemeinverfügung vom 24. September 2026 eine Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage/Spielplatz **Waldstraße 20** im Ortsteil Moabit (Teilfläche des Flurstückes 163/1 in der Flur 040 der Gemarkung 110002) gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Begründung

Die in Rede stehende Fläche ist mit dem Grundstück Waldstraße 23 eingezäunt und wird bereits seit mindestens 2004 von der angrenzenden Kindertagesstätte Waldstraße 23 des SOS Kinderdorf e.V. als Kinderbetreuungsfläche genutzt. Für diese Nutzung wurde ein

Nutzungsvertrag abgeschlossen, eine Nutzung für die Allgemeinheit zu Erholungszwecken ist nicht gegeben. Daher ist die Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsanlage einzuziehen.

Die Allgemeinverfügung gilt 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Mitte

Umbenennung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

Bau 1 115 UB 745/26-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 1. Oktober 2026 die Dorotheenstraße zwischen Wilhelmstraße und Ebertstraße/Friedrich-Ebert-Platz im Ortsteil Mitte (Flurstück 540 in der Flur 821 der Gemarkung 110001) gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 18. September 2026 (ABl. S. 2779) geändert worden ist, in

Yad-Vashem-Straße

umbenannt.

Die Umbenennung des v. g. Straßenabschnitts wird am 20. Januar 2027 wirksam.

Die statistische Schlüsselnummer für die Yad-Vashem-Straße lautet: **11453**.

Begründung

Der Berliner Senat hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2026 die Umbenennung des Straßenabschnitts der Dorotheenstraße zwischen Wilhelmstraße und Ebertstraße/Friedrich-Ebert-Platz in Yad-Vashem-Straße beschlossen.

Yad Vashem ist die zentrale israelische Gedenkstätte für die Opfer des Holocaust (Shoah) und zugleich ein Forschungszentrum in Jerusalem. Sie wurde 1953 auf Initiative des israelischen Parlaments (Knesset) gegründet und dient der Erinnerung, Dokumentation und Aufklärung über den Völkermord an sechs Millionen Juden durch das national-sozialistische Deutschland (1933–1945).

Die Unterlagen über die Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Straßen- und Grünflächenamt, Dienstgebäude Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfGBln] in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. September 2026

Verm c3

Telefon: 90239-3494 oder 90239-0, intern 9239-3494

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Neukölln		
Liberdastraße	5	-
Maybachufer	-	30

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Reinickendorf

Festsetzung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund § 1 und § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S 319, 320), geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Heiligensee		
Heiligenseestraße	9	9, 9 A
Ortsteil Hermsdorf		
Am Pfingstberg Oswinsteig	10 39 A	10 aufgehoben
Ortsteil Lübars		
Alt-Lübars	1 D	1 D, 1 E

Bezirksämter

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Reinickendorf		
Roedernallee	171, 172, 173	171, 172, 173 aufgehoben
Thyssenstraße	1, 3, 5	1, 3 aufgehoben, 5
Ortsteil Waidmannslust		
Artemisstraße	7	7, 7 A, 7 B, 7 C

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 29. September 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Das Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BEZIRKSAMT STEGLITZ-ZEHLENDORF - BERLIN -“

Kennziffer: **182**

Durchmesser: 20 mm

wird hiermit aufgrund der Feststellung einer im Umlauf befindlichen Siegelfälschung mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.